Universität St.Gallen

6,415: Internationales Privatrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 3

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
6,415,1.00 Internationales Privatrecht	**Deutsch**	**Müller-Chen Markus**

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Besuch der Veranstaltungen Privatrecht (ZGB, OR AT & BT, Wirtschaftsrecht) sowie Verfahrensrecht

Veranstaltungs-Inhalt

Die Veranstaltung vermittelt die dogmatischen Grundlagen, Grundbegriffe und Institutionen des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts (internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht und Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile). Darüber hinaus erfolgt eine Einführung in den besonderen Teil (insb. natürliche Personen & Kindesrecht; Familienrecht sowie Vertragsrecht).

Veranstaltungs-Struktur

Es finden 9 Doppelstunden Vorlesung statt; die im Lehrbuch enthaltenen Vertiefungsfälle sind im Selbststudium zu bearbeiten.

Veranstaltungs-Literatur

A. Furrer/D. Girsberger/M. Müller-Chen/D. Schramm, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2011

Vorlesungsbegleitende Folien sowie weitere, aufs StudyNet gelegte Texte

Weitere Literatur gemäss Angaben in der Vorlesung

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 90 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff."
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:

- Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
  - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
  - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
- Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
- Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.

- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Amtliche Textausgabe des IPRG bzw. Lugano-Übereinkommens (jeweils aktuelle Fassung) sowie des ZGB/OR; Textausgabe "Internationales Privatrecht", Bundesgesetz und Staatsverträge, Hrsg. von Andreas Bucher, 8. Aufl., Basel 2011; Textausgabe ZGB/OR hrsg. von Gauch/Stöckli (entweder ein- oder zweibändig);Texto-Gesetzesbände ZGB/OR hrsg. Büchler, 3. Aufl., Basel 2011 (entweder ein- oder zweibändig).

Fragesprache: **Deutsch**
Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Geprüft wird der gesamte in der Vorlesung und im Selbststudium behandelte Stoff.

Prüfungs-Literatur

A. Furrer/D. Girsberger/M. Müller-Chen/D. Schramm, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2011

Vorlesungsbegleitende Folien

Weitere, bis zum 25. Mai 2012 aufs StudyNet gelegte Texte

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:
Veranstaltungsinformationen sowie Prüfungsform ab Biddingstart am 26. Januar 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 19. März 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 9. April 2012

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.